

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Stand: 1. April 2014

Prüfgegenstand:

RS-1-Tür "forster presto"

RS-2-Tür "forster presto"

(ein- bzw. zweiflügelige, verglaste Rauchschutztür)

Prüfzeugnis Nummer:

P-120004378-10

Weitere Auskünfte erteilt:



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer	P-120004378 -10
Gegenstand	Einflügeliger bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Stahl- Profilrohrrahmen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss RS-1-Tür "forster presto" bzw. RS-2-Tür "forster presto" entsprechend Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse Bauregelliste 2014-1, A Teil 2, Lfd. Nr. 2.33.
Antragsteller	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 9320 Arbon Schweiz
Ausstellungsdatum	01.04.2014
Geltungsdauer	vom 01.04.2014 bis 01.04.2019





A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen, und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 4 Hersteller und Verreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Normative Verweise

DIN 18095-1:	1988-10	Türen, Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen
DIN 18095-2:	1991-03	Türen, Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
DIN 18540	1995-02	Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen
EN 1154	2003-04	Schlosser und Baubeschläge, Türschließmittel mit kontrolliertem Schließlauf, Anforderungen und Prüfverfahren



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1.1 Gegenstand sind die Rauchschutzabschlüsse "forster pesto" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion.

1.1.2 Der Rauchschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörfteilen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Rauchschutzabschlusses, Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Bestandteilen sind in den Prüfnachweisen sowie im Dokument A zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dokumentiert.

1.1.3 Die Prüfnachweise umfassen auch die folgend aufgeführten, wahlweisen Ausführungen:

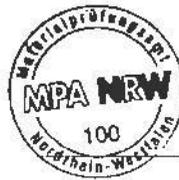
- Abschluss ohne Seitenteil(e) / Oberteil
- Abschluss mit einem Seitenteil bzw. zwei Seitenteilen sowie mit Oberteil
- Glasfüllung oder Füllung in dem / den Flügel/n, Seitenteil(en), Oberteil.
- Profirohrrahmen aus niedrig- oder hochlegiertem Stahl.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutzabschlüsse nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen in folgende Wänden eingebaut / an Bauteile angeschlossen werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 (Mauerwerk; Teil 1, Berechnung und Ausführung, jeweils geltende Ausgabe), Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm
- Wände aus Beton nach DIN 1045-1 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke \geq 100 mm
- Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165-3 (Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine, jeweils geltende Ausgabe), Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 115 mm.
- Wände aus bewehrten -liegenden oder stehenden- Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4,4, Wanddicke \geq 115 mm.
- Wände (Höhe \leq 5m) gemäß DIN 4102-4: 1994-03 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile) Tabelle 48 (oder durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Wände) aus GKF / GKB Platten. Mindestbekleidungsstärke $1 \times 12,5$ mm, Wanddicke \geq 75 mm. Die Stahlprofile der Wand, an denen die Zarge befestigt wird, müssen mindestens 2 mm Wanddicke und mindestens die Abmessungen von 40 mm x 50 mm aufweisen. Die Leibungen des Wandausechnittes sind mit Gipskartonplatten zu bekleiden. Montagefugen sind zu verspachteln.
- Bekleidete oder unbekleidete Stahlbauteile und -träger nach statischen und brandtechnischen Anforderungen.
- Wandfachwerkkonstruktion aus Systemprofilen der Serie/Bauerl "forster presto" mit Glas / Füllungen. Nach statischen und brandtechnischen Anforderungen.

1.2.2 Die Rauchdichtheit, statischen und brandtechnischen Erfordernisse von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Bemessung und Grenzabmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.



- 1.2.3 Die Eigenschaften des Rauchschutzabschlusses sind für die Verwendung in geschlossenen Räumen unter normalen klimatischen Bedingungen nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Raumdichtheit und Dauerfunktion

Für den Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind bei bestimmungsgemäßer Herstellung, Montage und Einstellung folgende Eigenschaften gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.2 nachgewiesen:

Leckrate des geschlossenen Abschlusses, unter Wirkung aller Haltepunkte und Anlage der Dichtungen, von $\leq 20 \text{ m}^3/\text{h}$ für den einflügeligen und $\leq 30 \text{ m}^3/\text{h}$ für den zweiflügeligen Abschluss bei Umgebungs- und erhöhter Temperatur für Differenzdrücke bis 50 Pa.

Dauerfunktionsfähigkeit und selbstschließendes Verhalten unter neutralen Luftdruckverhältnissen auf beiden Abschlusseiten bis 200 000 Betätigungszyklen

2.2 Herstellung, Kennzeichnung und Lieferung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Rauchschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A einzuhalten.

Die Probendokumentationen in den Prüfnachweisen und das Dokument A zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind für die Herstellung verbindlich und müssen im Herstellwerk vorliegen.

Das Dokument A ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen. Darin sind die Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die Liste der Prüfnachweise, die angewendeten Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sowie ergänzende technische Bestimmungen für die Herstellung und Ausführung dokumentiert.

2.2.2 Kennzeichnung

Gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 5 muss der Rauchschutzabschluss durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Flügel falz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muss. Die Kennzeichnung erfolgt im Herstellwerk.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Rauchschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und die mindestens die für den Rauchschutzabschluss relevanten Teile aus den Prüfnachweisen bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens die Angaben nach DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 6.2 enthalten muss.

2.2.4 Lieferung

Der Hersteller des Rauchschutzabschlusses ist dafür verantwortlich, dass der Rauchschutzabschluss die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Einbau am Verwendungsort erfüllt.

2.3 Ü-Zeichen

- 2.3.1 Der Rauchschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Ü-Zeichen (Ü-Zeichen) nach den betreffenden Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

3.2.1 In jedem Herstellwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben im Dokument A entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Kontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte einzusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zelchen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist –soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen die den Bestimmungen des Abschnittes 1.2.1 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3)

Der Rauchschutzabschluss erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er technisch fehlerfrei eingebaut, zum angrenzenden Bauteil abgedichtet wird und alle Einstellungen bestimmungsgemäß erfolgen.

4.2 Abdichtung zu angrenzenden Wänden / Bauteilen

Der Anschluss zur angrenzenden Wand / Bauteil ist lückenlos dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Nach DIN 18095-1:1988-10 Abs. 4.10 sind die Bestimmungen der DIN 18 540 1995-02 "Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen" sinngemäß anzuwenden.

Sind spezielle Abdichtungen der Zarge zur angrenzenden Wand / Bauteil durch Prüfungen nachgewiesen, so sind diese Abdichtungen wie geprüft auszuführen.

4.3 Einstellung

Der Rauchschutzabschluss ist so einzustellen, dass beim geschlossenen Rauchschutzabschluss alle Flügelhaltepunkte wirken und alle Dichtungen auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

Das Schließmittel muss so eingestellt werden, dass der Rauchschutzabschluss zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergrößen 1 und 2 dürfen nach EN 1154: 2003-04 Anhang A nicht für Rauchschutzabschlüsse verwendet bzw. bei über mehrere Schließergrößen verstellbaren Schließern nicht eingestellt werden.

Zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse müssen folgerichtig Schließen, mit Vollpanikverschlüssen ausgestattet muss die Öffnung über den Standflügel zwangungsfrei erfolgen, die Mitnehmerklappe muss den Standflügel in den Arbeitsbereich der Schließfolgereglung transportieren.

4.4 Feststellanlagen

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Rauchschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

5.1 Allgemeines

Die Wirkung des Rauchschutzabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in bestimmungsgemäßem Zustand gehalten werden (z.B. keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

5.2 Wartungsanleitung

Die Wartungsanleitung gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 6.3 muss angeben, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Bestandteilen und Schließmitteln).

6 Rechtsbehelfsbelehrung

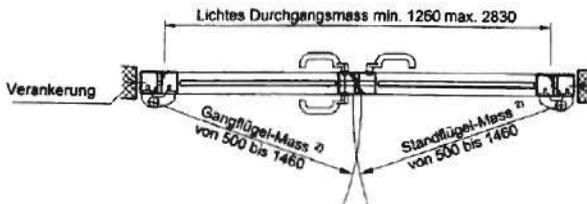
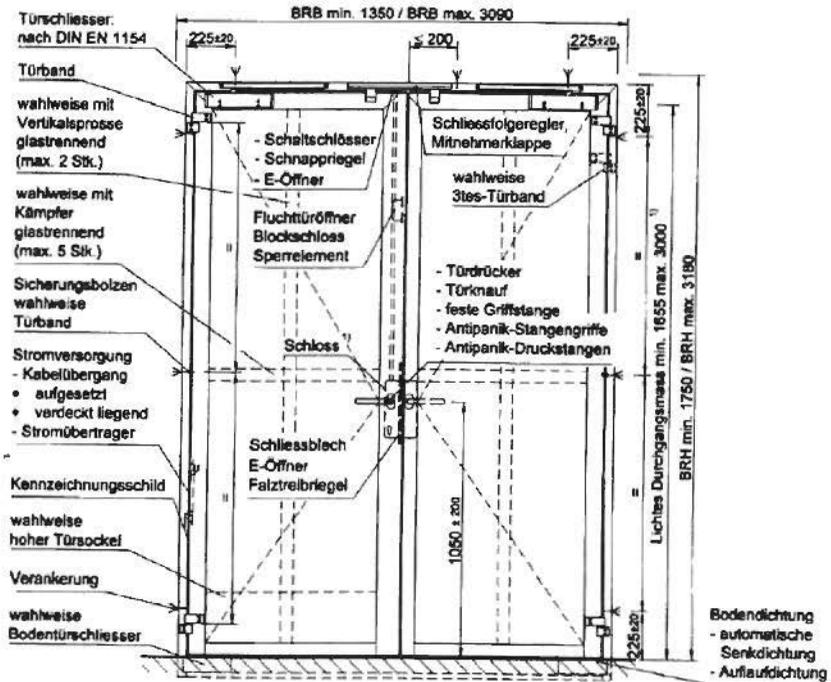
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dortmund, 01.04.2014

Im Auftrag

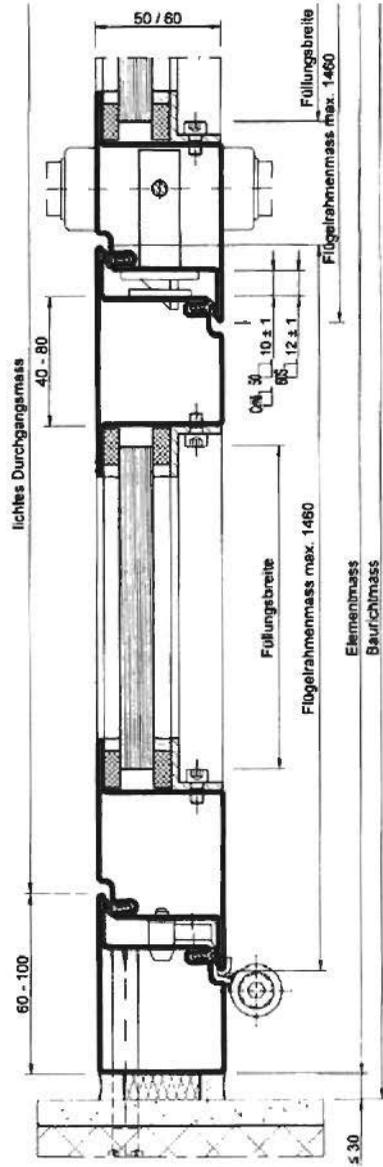
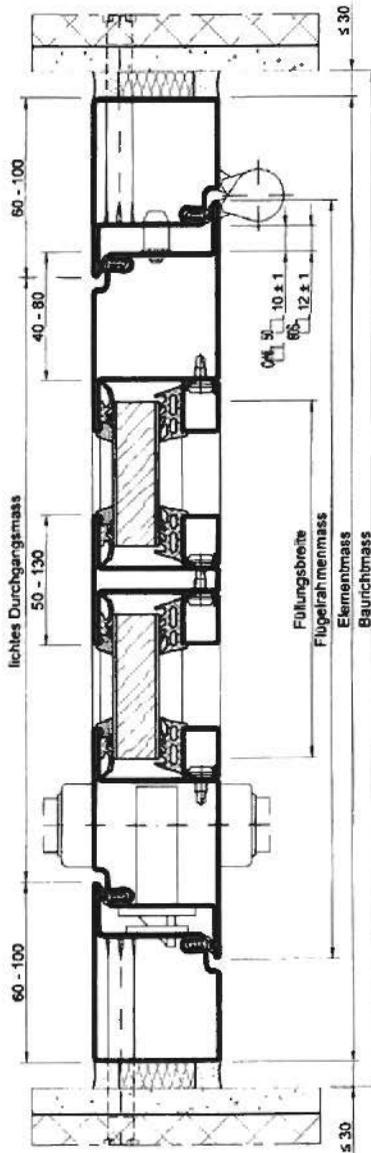

Dipl.-Ing. Gröning
Prüfstellenleiter





1) ≤ 2'500 Einfallschloss.

≤ 3'000 Einfallschloss mit oberer
Verriegelung, Mehrfach-Verriegelung



**Dokument A vom 01.04.2014
zum
Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
P-120004378 -10 vom 01.04.2014**

Gegenstand	Einflügeliger bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Stahl- Profilverahmen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss RS-1-Tür "forster presto" bzw. RS-2-Tür "forster presto" entsprechend Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse Bauregelliste 2014-1, A Teil 2, Lfd. Nr. 2.33.
Antragsteller	Forster Profilsysteme AG Amnswilerstrasse 50 9320 Arbon Schweiz
Verwendungszweck	Das Dokument A ist vom Hersteller der Rauchschutzabschlüsse verbindlich zu beachten und den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.
Inhalt	A1: Voraussetzung für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses A2: Prüfnachweise A3: Angewendete Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreis. A4: Ergänzende technische Bestimmungen
Geltungsdauer des Dokumentes A	Gilt in Verbindung mit dem vorbezeichneten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis





A1 Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

- A1.1
- Prüfnachweise nach den Bestimmungen der Bauregelliste.
 - Antrag auf Ausfertigung mit Verpflichtung des Auftraggebers gemäß Ziffer 2.3 der Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erstellung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 11/2010):
 - a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart zu besitzen,
 - b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind,
 - c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen.

A2.1 Prüfnachweise

- A2.1.1. Nr. 12 0338 1 93 des MPA NRW vom 11.08.1994, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
- A2.1.2. Nr. 120003643-56 des MPA NRW vom 26.02.2014, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
- A2.1.3. Nr. 120003643-57 des MPA NRW vom 26.02.2014, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
- A2.1.4. Nr. 120003643-58 des MPA NRW vom 26.02.2014, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18
- A2.1.5. Nr. 12000403-10 des MPA NRW vom 26.10.2000, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.6. Nr. 120002413-02 des MPA NRW vom 06.12.2005, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.7. Nr. 12 0353 0 93- 01 des MPA NRW vom 31.05.1995, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.8. Nr. 12 0353 0 93- 02 des MPA NRW vom 31.05.1995, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.9. Nr. 23 1085 0 84 des MPA NRW vom 10.07.1986, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.10 Nr. 23 1168 4 89 des MPA NRW vom 15.03.1990, Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 und Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.11 Nr. 120002413-01 des MPA NRW vom 18.11.2005, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.12 Nr. 120003643-02 des MPA NRW vom 02.11.2011, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.13 Nr. 120003643-05 des MPA NRW vom 02.11.2011, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.14 Nr. 120003643-11 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.15 Nr. 120003643-12 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.16 Nr. 120003643-13 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.17 Nr. 120003643-19 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.18 Nr. 120003643-23 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.19 Nr. 120003643-25 des MPA NRW vom 09.10.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.20 Nr. 120003643-27 des MPA NRW vom 09.12.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.21 Nr. 120003643-28 des MPA NRW vom 18.09.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2



- A2.1.22. Nr. 120003643-30 des MPA NRW vom 24.01.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.23. Nr. 120003643-33 des MPA NRW vom 24.01.2012, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.24. Nr. 120003643-36 des MPA NRW vom 24.01.2013, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.25. Nr. 120003643-40 des MPA NRW vom 24.01.2013, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.26. Nr. 120003643-42 des MPA NRW vom 24.01.2013, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.27. Nr. 120003643-47 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.28. Nr. 120003643-49 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.29. Nr. 120003643-51 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.30. Nr. 120003643-53 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2
- A2.1.31. Nr. 120003643-55 des MPA NRW vom 26.02.2014, Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2

A2.2 Vorausgegangene Verwendbarkeitsnachweise

- A2.2.1. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-12000403-01 vom 02.05.2006
RS-1-Tür "forster presto"
- A2.2.2. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-12000403-02 vom 02.05.2006
RS-2-Tür "forster presto"

A3 Angewendete Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises

- A3.1. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-01 Prüfgrundsätze
- A3.2. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-02 Angabe der Dauerfunktionszyklen
- A3.3. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-03 Einbau in die Wandbauarten
- A3.4. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-04 Probekörperauswahl und kleinste Abmessungen

A4 Ergänzende technische Bestimmungen

A4.1. Abmessungen

Die in den Prüfberichten der Leckratenprüfungen nach DIN 18095-2: 1991-03 (siehe Ziffer 2) dokumentierten Baurichtmaße, Rahmenaußenmaße, lichte Zargenöffnungen, Flügelgrößen, Seitenteilbreite(n) und Oberteilhöhe dürfen nicht überschritten werden.

Die kleinsten Baurichtmaße der Tür (Breite x Höhe) betragen für die

- RS-1-Tür 625 mm x 1750 mm
- RS-2-Tür 1350 mm x 1750 mm, kleinste Standflügelbreite 500 mm

A4.2. Flügelhaltepunkte

Die bei den Leckratenprüfungen nach DIN 18095-2: 1991-03 wirksamen, nachgewiesenen und in den Prüfnachweisen dokumentierten, Flügelhaltepunkte (Bänder, Sicherungsbolzen und Verschlussstellen der Schlösser / Verschlussysteme) müssen angewendet werden.

Sind Flügelhaltepunkte in Abhängigkeit von Abmessungen (z.B. lichte Öffnungsmaße, Flügelmaße, Flügelstärke) bzw. von Ausführungen (z.B. Auflaufbodendichtung, Anschlagschwelle, vierseitige Zarge) des Rauchschutzabschlusses nachgewiesen, so sind diese entsprechend den Prüfnachweisen anzuwenden.

A4.3. Maximale Flügelgewichte

Das maximale Flügelgewicht der Proben aus den Prüfnachweisen der Dauerfunktionsfähigkeit nach DIN 4102-18: 1991-03 darf nicht überschritten werden.

A4.4. Zwängungsfreiheit von zweiflügeligen Türen (DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.12)

Wenn das gleichzeitige Öffnen beider Flügel gefordert ist (Vollpanikfunktion), ist die Zwängungsfreiheit von zweiflügeligen Türen vom Hersteller in der Planungseise zu prüfen.

A4.5. Zubehörteile

Zubehör- und Beschlagteile sind in den Prüfnachweisen genannt, sie müssen nach den Bestimmungen der Bauregelliste gekennzeichnet sein.

A4.6. Glasfüllungen

Werden in Rauchschutzabschlüssen Glasfüllungen angewendet, so müssen diese bruchsicher sein (DIN 18095-1: 1988-10, Seite 1, Fußnote 1). Die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften usw. sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten.

A4.7. Abschlüsse in Flucht- und Rettungswegen und Panikausführungen

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort des Rauchschutzabschlusses sind zu beachten. Rauchschutzabschlüsse in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.4 keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe.

Dortmund, 01.04.2014
Im Auftrag


Dipl.-Ing. Gröning





Rauchschutztür nach DIN 18095

Übereinstimmungsbestätigung / Werksbescheinigung

Die Firma: _____

Anschrift: _____

bescheinigt hiermit, daß die aus ihrer Produktion stammende Rauchschutztür mit der Produktbezeichnung „forster presto“ dem Baumuster des

1) allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. **P-120004378-10** vom 01.04.2014 der Prüfstelle Staatliches Materialprüfungsamt NRW, Dortmund welches mit positivem Ergebnis nach den in DIN 18 095 Teil 1 festgelegten Bedingungen geprüft wurde.

2) den Festlegungen des objektbezogene Verwendbarkeitsnachweises (Zustimmung im Einzelfall) Nr. _____

Die Abweichungen: _____

Die Rauchschutztür wurde (Herstelljahr) _____ gefertigt. Das allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis wird als Kopie zur Verfügung gestellt.

Ort



Firmenstempel

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Kontaktinformationen zu unseren Werksvertretungen und Niederlassungen in Deutschland finden Sie auf www.forster-profile.ch/Kontakt

Forster Profilsysteme AG
Postfach 400
CH-9320 Arbon/Schweiz
Telefon 0041 71 447 43 43
Telefax 0041 71 447 44 78
E-Mail forster.profile@afg.ch
Internet www.forster-profile.ch

918381/3000/04-14

forster

A leading brand of  **AFG**